



# **GENERALSTAATSANWALTSCHAFT**

## **Oberlandesgericht**

### **TRIENT**

**BETREFF:** Regelung der Videoüberwachung in Gerichtsgebäuden im Sprengel des Oberlandesgerichts TRIENT.

14.11.2024

Nr. 5123/2024 - 6.1.1 - Dir. 11/24

Es wird als notwendig erachtet, den Videoüberwachungsdienst für alle Justizgebäude im Sprengel des Oberlandesgerichts Trient zu regeln und gemeinsame Bestimmungen vorzuschreiben, um die betriebliche, verwaltungstechnische und organisatorische Einheitlichkeit zu gewährleisten, auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Autonomen Provinzen Trient und Bozen im Rahmen der ihnen durch das g.v.D. Nr. 16/2017, Artikel 1, Absatz 13, zugeschriebenen Befugnisse in Sachen außerordentliche Wartungseingriffe an Gerichtsgebäuden in den jeweiligen Sprengeln die Einführung neuer Systeme bzw. die Integration und technologische Modernisierung der bereits mit Videoüberwachungssystemen ausgestatteten Ämter durch den Austausch nicht funktionierender oder veralteter Geräte sowie die Implementierung neuer Kameras vorgesehen haben und/oder vorsehen werden;

es wird als notwendig erachtet, die Videoüberwachungstätigkeit im Einklang mit den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und der Datenminimierung durchzuführen, und zwar sowohl hinsichtlich der Wahl der Aufzeichnungsmethoden und des Standorts der Kameras als auch bei der Verwaltung der verschiedenen Verarbeitungsphasen, wobei zu berücksichtigen ist, dass die verarbeiteten Daten in jedem Fall im Hinblick auf die verfolgten Zwecke relevant sein und nicht über diese hinausgehen dürfen;

es wird festgestellt, dass das Kassationsgericht mit Urteil Nr. 3255/2021 klargestellt hat, dass die Installation von Videoüberwachungssystemen außerhalb des in Artikel 4 des Arbeitnehmerstatuts genannten Verfahrens gerechtfertigt ist, „wenn das audiovisuelle oder Fernsteuerungssystem – auch wenn in Ermangelung einer Vereinbarung mit den legitimen Gewerkschaftsvertretern oder einer Genehmigung der Arbeitsaufsichtsbehörde am Arbeitsplatz installiert – ausschließlich dem Schutz des Unternehmensvermögens dient, vorausgesetzt jedoch, dass ihre Verwendung keine wesentliche Kontrolle über die normale Ausübung der Arbeitstätigkeit der Arbeitnehmer mit sich bringt und ein offensichtlicher Bedarf an öffentlicher Ordnung und Sicherheit für Verwaltungs- und Richterpersonal, Anwälte, Sachverständige und Experten sowie allgemein für alle Nutzer von justiziellen Dienstleistungen an den Gerichtsämtern besteht;

es wird festgestellt, dass dieser Spruch des Legitimitätsrichters auch durch das Urteil Nr. 46188/2023 bestätigt wurde, wonach <<ein Verstoß gegen die im Gesetz Nr. 300/1970, Artikel 4, vorgesehenen Vorschriften nicht vorliegt, wenn das audiovisuelle oder ferngesteuerte System – auch wenn es in Ermangelung einer Vereinbarung mit den legitimen Gewerkschaftsvertretern oder einer Genehmigung der Arbeitsaufsichtsbehörde am Arbeitsplatz installiert wurde – ausschließlich dem Schutz des Unternehmensvermögens dient, vorausgesetzt jedoch, dass seine Verwendung keine wesentliche Kontrolle über die normale Ausübung der Arbeitstätigkeit der Arbeitnehmer mit sich bringt oder notwendigerweise „vertraulich“ bleibt, um die Feststellung von schwerwiegenden rechtswidrigen Verhaltensweisen seitens derselben zu ermöglichen>>;

angesichts der Tatsache, dass die Aufgabe des Generalstaatsanwalts darin besteht, die öffentliche Ordnung und Sicherheit in Justizgebäuden zu gewährleisten und die angemessenen und berechtigten Erwartungen interessierter Parteien sowie interner und externer Nutzer zu überwachen, innerhalb der Justizämter unter Bedingungen absoluter Sicherheit zu arbeiten;

nachdem darauf hingewiesen wird, dass diese Regelung mit den vom Legitimitätsrichter in den oben genannten Entscheidungen bekräftigten Grundsätze im Einklang steht und sie vollständig erfüllt und dass das Justizministerium mit einer Beurteilung vom 6. November 2024 folgendes bekräftigte: <<[...] die in allen Justizämtern installierten Videoüberwachungssysteme dienen ausschließlich dem Schutz von Dingen und Personen und dürfen in keinem Fall zur Kontrolle der Arbeitstätigkeit eingesetzt werden [...]>>;

nach Einsichtnahme in

- das G.D. vom 28.10.1993 „Bestimmung der zuständigen Behörde, die Maßnahmen für die äußere und innere Sicherheit der Strukturen ergreifen, in denen gerichtliche Tätigkeiten ausgeübt werden“, in dem es heißt, dass „es in der Verantwortung des Generalstaatsanwalts beim Oberlandesgericht liegt, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die innere Sicherheit der Strukturen zu gewährleisten, in denen gerichtliche Tätigkeiten ausgeübt werden“ (Artikel 2);
- das g.v.D. Nr. 196 vom 30.06.2003 „Regelung über den Schutz personenbezogener Daten mit Bestimmungen zur Anpassung des nationalen Systems an die EU-Verordnung Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG“;
- die Videoüberwachungsverordnung vom 08.04.2010, die vom Garanten für den Schutz von personenbezogenen Daten erlassen wurde;
- die EU-Verordnung vom 27.04.2016 Nr. 679 „Datenschutz-Grundverordnung [General Data Protection Regulation (GDPR)]“;
- das g.v.D. vom 18.05.2018 Nr. 51 „Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie des freien Datenverkehrs und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI1 des Rates“;
- das Gesetzesdekret Nr. 101 vom 10.08.2018 „Bestimmungen zur Anpassung der nationalen Gesetzgebung an die Bestimmungen der Allgemeinen Datenschutzverordnung“;
- die Leitlinien Nr. 3/2019 zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch Videogeräte vom 29.01.2020, verabschiedet vom Europäischen Datenschutzausschuss (EDSA);

demnach

**VERFÜGT DER  
GENERALSTAATSANWALT**

folgendes:

## Artikel 1 - Allgemeine Grundsätze

Personenbezogene Daten im Zusammenhang mit dem Videoüberwachungsdienst: werden rechtmäßig, zur Wahrnehmung einer Aufgabe von öffentlichem Interesse oder in Verbindung mit der Ausübung öffentlicher Gewalt gemäß Artikel 6 der Europäischen Verordnung Nr. 679 von 2016, fair und transparent gegenüber den betroffenen Personen verarbeitet;

werden für festgelegte, eindeutige und rechtmäßige Zwecke erhoben und in einer mit diesen Zwecken zu vereinbarenden Weise verarbeitet;

müssen sachgemäß und relevant sein und sich auf das beschränken, was im Hinblick auf die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist;

müssen sachlich richtig und auf dem neuesten Stand sein;

müssen in einer Form aufbewahrt werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen während eines Zeitraums ermöglicht, der die Erreichung der Zwecke, für die sie verarbeitet werden, nicht überschreitet;

müssen sicher verarbeitet werden, indem sie vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung oder vor Verlust, Zerstörung oder zufälliger Beschädigung derselben geschützt werden.

## Artikel 2 - Zweck der Verarbeitung

Die Verarbeitung personenbezogener Daten mit Hilfe von Videoüberwachungssystemen ist für die Wahrnehmung von Aufgaben erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegen oder mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden sind und die von den zuständigen Behörden ausschließlich zur Verhütung, Aufdeckung und Verfolgung von Straftaten, die in oder in der Nähe von Justizeinrichtungen begangen werden, sowie zum Schutz und zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und für die Sicherheit von Personen und öffentlichem Eigentum in Justizgebäuden durchgeführt werden.

Der Einsatz von Videoüberwachungssystemen dient ausschließlich dem Schutz der Sicherheit von Personen, die in den oben genannten Justizgebäuden arbeiten oder sich dort aufhalten, dem Schutz und der Sicherung des dort befindlichen öffentlichen Eigentums sowie der Verhütung, Aufdeckung und Verfolgung von Straftaten, die in oder in der Nähe der Justizgebäude begangen werden. Daher ist es in keiner Weise möglich, diese Systeme für andere Zwecke zu verwenden, wie z.B. die Überwachung

der Arbeitsleistung des Verwaltungspersonals oder der Richter/Staatsanwälte oder in Bezug auf Ereignisse außerhalb des vorgenannten Rahmens.

Die Videoüberwachungssysteme sind erforderlich, weil die oben genannten Zwecke der Verarbeitung aus gutem Grund nicht mit anderen Mitteln erreicht werden können, die weniger in die Grundrechte und -freiheiten der betroffenen Personen eingreifen. Insbesondere in Anbetracht des beträchtlichen Zustroms interner und externer Nutzer, der Anzahl der in den verschiedenen Justizgebäuden diensthabenden Sicherheitskräfte, ihrer Arbeitszeiten und der ihnen zugewiesenen Aufgaben sowie der Weite der betroffenen Bereiche wird davon ausgegangen, dass die oben genannten Zwecke nicht in vollem Umfang allein durch den Einsatz des privaten bewaffneten Sicherheitsdienstes verfolgt werden können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten mit Hilfe von Videoüberwachungssystemen erfolgt unter Wahrung der Grundrechte und -freiheiten sowie der Würde natürlicher Personen und der Rechte der an der Datenverarbeitung beteiligten juristischen Personen.

Um die rechtmäßige Verarbeitung der Daten zu gewährleisten, ist vorgesehen, dass Kameras nur an den Außengrenzen von Gerichtsgebäuden, in Gemeinschaftsräumen und unter keinen Umständen in einzelnen Büros, die als Arbeitsplätze vorgesehen sind, oder in Richtung der Stechuhren angebracht werden dürfen.

Die Generalstaatsanwaltschaft Trient versichert, dass die Daten und Informationen nicht für andere als die in dieser Bestimmung genannten Zwecke verwendet werden und garantiert, dass die Videoüberwachungssysteme in keiner Weise als Instrument zur „Fernüberwachung“ von Verwaltungspersonal, Richtern/Staatsanwälten, Kriminalpolizei, Praktikanten und Stipendiaten, des Personals von Unternehmen, die mit der Ausführung von Arbeiten, Dienstleistungen und Lieferungen beauftragt sind, und allgemein aller Personen, die in verschiedenen Funktionen in den Justizgebäuden tätig sind, und zwar sowohl in Bezug auf die von den genannten Personen in den Justizgebäuden ausgeübten Tätigkeiten als auch auf ihre persönlichen Gewohnheiten.

Insbesondere garantiert die Generalstaatsanwaltschaft Trient im Hinblick auf die besonderen Bestimmungen des Artikels 4 des Gesetzes Nr. 300/20.05.1970 (das so genannte Arbeiterstatut), dass die Bilder nicht für Zwecke verwendet werden dürfen, die mit dem Arbeitsverhältnis verbunden sind oder in irgendeiner Weise damit zusammenhängen, und zwar in Übereinstimmung mit den Anordnungen des

Legitimitätsgerichts, die in den Beschlüssen Nr. 3255/2021 und Nr. 46188/2023 enthalten sind.

### Artikel 3 - Modalitäten der Durchführung der Videoüberwachung

Die beschlossenen Videoüberwachungssysteme sind vom Datenschutz-Folgenabschätzungsverfahren ausgenommen, da die Verarbeitung keine hohen Risiken für die Grundrechte und -freiheiten natürlicher Personen birgt, da keine biometrischen Daten erhoben werden und es keine Personenerkennungssoftware oder so genannte intelligente Systeme gibt, die in der Lage sind, anormale Verhaltensweisen oder Ereignisse automatisch zu erkennen und zu verarbeiten, sie zu melden und aufzuzeichnen.

Die Videoüberwachungssysteme sind nicht an ein öffentliches Netz angeschlossen und werden über eine Kommunikationsinfrastruktur betrieben, die sowohl physisch als auch logisch von den anderen in den Gerichtsgebäuden vorhandenen Netzen (wie z.B. der *Rete Unica Giustizia* getrennt ist; außerdem ist die Möglichkeit des Zugriffs auf das System aus der Ferne oder über spezielle Apps unterbunden, mit Ausnahme der Möglichkeit der Fernüberwachung durch das Personal des mit dem Überwachungsdienst beauftragten Unternehmens während der Zeiten, in denen der feste Standort nicht aktiv ist, und der damit verbundenen Live-Kontrolle am Arbeitsplatz durch das zuständige Personal; dies gilt nur im Falle der Aktivierung der Alarmsysteme und nur für die Betrachtung der Bilder, ohne deren Extrapolation.

Der für die Verarbeitung Verantwortliche sorgt, auch über den speziell benannten Verantwortlichen, dafür, dass die Videoüberwachung während der gesamten vierundzwanzig Stunden unter Einhaltung des so genannten Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit bei der Wahl der Aufnahmemethoden und des Standorts der Kameras durchgeführt wird.

Videoüberwachungssysteme zeichnen nur Videobilder auf; Audiodateien werden nicht aufgezeichnet.

Die Aufzeichnung der von den Überwachungskameras aufgenommenen Bilder erfolgt und muss in jedem Fall in den Videorekorden enthalten sein, die sich in speziellen Serverräumen befinden, die sich in jedem Gerichtsgebäude in eigens mit Personal besetzten oder verschlossenen Räumen befinden, während die Kontrolle der Live-Bilder in den Arbeitsplätzen erfolgt und in jedem Fall von den Mitarbeitern der

Unternehmen, die den Überwachungsdienst in den verschiedenen Gerichtsgebäuden verwalten, durchgeführt werden muss.

Die Aufbewahrung der Bilder durch die entsprechende Computerausrüstung ist rund um die Uhr gewährleistet; die Bilder, die auf den speziellen Festplatten aufgezeichnet werden, die sich an den Arbeitsplätzen in den Gerichtsgebäuden befinden, werden mit den entsprechenden Vorkehrungen zur Gewährleistung der notwendigen Vertraulichkeit für die Dauer von 30 (dreißig) Tagen ab dem Zeitpunkt ihrer Aufzeichnung aufbewahrt. Dieser Zeitraum wurde als notwendig erachtet, um die Möglichkeit zu gewährleisten, spezifischen Anfragen der Justizbehörden oder der Kriminalpolizei im Zusammenhang mit laufenden Ermittlungen nachzugehen.

Nach Ablauf dieser Frist werden die Bilder automatisch gelöscht; die installierten Aufzeichnungssysteme sind von der neuesten Generation, die im System gespeicherten Dateien sind verschlüsselt und so konfiguriert, dass sie nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist automatisch gelöscht werden.

Die Bilder werden über den oben genannten Zeitraum hinaus nur auf ausdrücklichen Antrag der Justizbehörden oder der Kriminalpolizei zu Ermittlungszwecken aufbewahrt und nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch die Generalstaatsanwaltschaft an dieselben Stellen weitergegeben.

Kopien der Daten werden nicht an andere interessierte Parteien weitergegeben. Wenn also ein berechtigtes Interesse daran besteht, insbesondere im Falle einer Straftat, müssen die betroffenen Personen unverzüglich die Sperrung der Löschung und die Anfertigung von Kopien der Bilder für die von ihnen angegebenen Zeiträume beantragen.

Die Kopie wird, vorbehaltlich einer besonderen Genehmigung des Generalstaatsanwalts, gegen qualifiziertes Interesse und ausschließlich zu Zwecken, die mit der in Artikel 2 genannten Verarbeitung vereinbar sind, aufbewahrt und dem Betroffenen zur Verfügung gestellt; wird sie nicht innerhalb von fünfzehn Tagen nach der Mitteilung über die Erteilung der Genehmigung zurückgezogen, wird sie vernichtet.

Die Bestimmungen der geltenden Strafprozessordnung über die von der Justizbehörde angeordnete Beschlagnahme bleiben selbstverständlich unberührt.

#### Art. 4 - Standort der Kameras

Der Standort der Kameras ist der selbe wie vor einiger Zeit. Bei neu installierten Kameras wird die Positionierung von dem von den Autonomen Provinzen beauftragten Personal des Unternehmens/der Firma und dem Personalsekretariat unter Berücksichtigung der technischen Anforderungen an eine bessere Funktionalität der Ausrüstung sowie der Sicherheitsanforderungen der im Gebäude Arbeitenden oder Besucher und der Nutzer unter Beachtung der Bestimmungen dieser Regelung und insbesondere des Artikels 2 festgelegt.

Der Standort der Kameras kann von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen im Einklang mit dieser Bestimmung geändert werden..

Die in Gerichtsgebäuden installierten Videoüberwachungssysteme erfordern keine vorherige Information der betroffenen Personen (Art. 3.1.1. der Verordnung der Datenschutzbehörde vom 08.04.2010). .

Das Vorhandensein von externen und internen Kameras wird in jedem Fall durch Warnschilder gemäß den Leitlinien für die Verarbeitung personenbezogener Daten angezeigt. Diese Schilder werden so angebracht, dass die betroffenen Personen die Umstände der Überwachung leicht erkennen können, bevor sie den überwachten Bereich betreten, so dass sie ihr Verhalten möglicherweise an den Kontext anpassen können (Information der ersten Ebene).

Es ist daher vorgeschrieben, dass auf jeder Etage des überwachten Gebäudes mindestens zwei Warnschilder angebracht werden müssen.

Darüber hinaus werden alle Adressaten in jedem Fall über die Verwaltung des Videoüberwachungsdienstes informiert, indem diese Maßnahme den am meisten Betroffenen mitgeteilt und auf der Website der Generalstaatsanwaltschaft veröffentlicht wird (Information der zweiten Ebene).

## Artikel 5 - Datenverarbeiter

Gemäß den geltenden Rechtsvorschriften sind folgende Personen in verschiedenen Funktionen an der Verarbeitung personenbezogener Daten beteiligt: der für die Datenverarbeitung Verantwortliche, der Auftragsverarbeiter, der Datenschutzbeauftragte und die Datenverarbeiter.

Der Verantwortliche für die Daten aus der Videoüberwachung ist die Generalstaatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht Trient pro tempore.

Der Auftragsverarbeiter trifft geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Verarbeitung im Einklang mit den geltenden Vorschriften erfolgt.

Die Auftragsverarbeiterin ist Carla Zorer, eine Mitarbeiterin des Personalsekretariats. Die Auftragsverarbeiterin hält die Bestimmungen dieser Maßnahme ein, gewährleistet die Einhaltung durch entsprechende Kontrollen, auch mit Hilfe und in Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern des Personalsekretariats, und erstattet dem Generalstaatsanwalt Bericht über jede festgestellte Nichteinhaltung, sorgt für die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen, um den Schutz der personenbezogenen Daten und den Schutz der Rechte der betroffenen Personen zu gewährleisten, ist für das Verfahren zur Ausübung des Rechts auf Zugang zu den Daten durch die betroffenen Personen oder die zuständigen Behörden verantwortlich und führt die Tätigkeiten gemäß den Bestimmungen des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 51/2018. .

Die Mitarbeiter von Sicherheitsunternehmen, die in den Gerichtsgebäuden des Sprengels Dienst tun, sind unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 3 Absatz 2 nur befugt, die Bilder der Videokameras des Gerichtsgebäudes, in dem sie Dienst tun, live oder im unmittelbaren Zusammenhang mit den Ereignissen anzusehen. .

Die mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen, die zur Durchführung der Datenverarbeitungsvorgänge befugt sind, sind ausschließlich die Mitglieder des Generalstaatsanwaltssekretariats, die sich der Zusammenarbeit mit den privaten Sicherheitsdiensten der verschiedenen Justizbehörden bedienen können.

Es ist strengstens untersagt, dass andere Personen die Bilder live oder während der Datenverarbeitung einsehen; etwaige abweichende Situationen müssen unverzüglich beseitigt und geregelt werden.

Die Koordinierung der Tätigkeiten der Datenverarbeiter erfolgt durch den für die Verarbeitung Verantwortlichen und unter seiner Kontrolle.

Die mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen sind befugt, die Bilder einzusehen und die entsprechenden Dateien zu extrapolieren, indem sie persönliche Zugangsdaten (Benutzername und Passwort) verwenden, die vom Personalsekretariat erstellt werden, um Anfragen der Kriminalpolizei oder der Justizbehörden auszuführen, und zwar ausschließlich nach ausdrücklicher und spezifischer Genehmigung durch die Generalstaatsanwaltschaft.

Die Datenverarbeiter sind befugt, die Bilder nicht im Live-Modus zu betrachten und die entsprechenden Bilddateien von den Außen- und Innenkameras der jeweiligen

Gerichtsgebäude über Monitore und P.C. in den entsprechenden Serverräumen zu extrahieren.

#### Art. 6 - Berechtigungen zum Betrachten und Herunterladen von Bildern

Die Berechtigung, Bilder von den verschiedenen Clients einzusehen und die entsprechenden Dateien zu extrahieren, wird durch die Vergabe von Zugangsdaten (Benutzername und Passwort) geregelt, denen auf die unten beschriebene Weise eine unterschiedliche Berechtigungsstufe zugewiesen wird.

Das Videoüberwachungssystem wird über eine spezielle Software verwaltet, die die Verwaltung, Überwachung und Aufzeichnung der Bilder von den Kameras ermöglicht und mehrere wesentliche Funktionen bietet, um die Sicherheit und Effizienz des Systems zu gewährleisten. Für die Einrichtung der User Accounts ist die Generalstaatsanwaltschaft als Systemadministrator zuständig; die Accounts müssen nach einem standardisierten Verfahren mit strengen Sicherheitskriterien eingerichtet werden:

**Identifizierung der Benutzer:** Die Benutzer werden durch die Mitglieder des Personalsekretariats identifiziert, die auch zur Live-Ansicht der Videobilder berechtigt sind. Wie in Artikel 3, Absatz 2 vorgesehen, ist nur die Möglichkeit der Fernüberwachung durch das Personal des mit dem Überwachungsdienst beauftragten Unternehmens während der Zeiten, in denen der feste Standort nicht aktiv ist, und die anschließende Live-Kontrolle am Arbeitsplatz durch den zuständigen Mitarbeiter zulässig; dies gilt nur im Falle der Aktivierung der Alarmsysteme und nur für die Betrachtung der Bilder, ohne deren Extrapolation;

**Zugriffsbeschränkungen:** Die Berechtigungen werden so konfiguriert, dass das Prinzip der geringsten Privilegien gewährleistet ist und die Benutzer nur auf die Informationen und Funktionen zugreifen können, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen;

**Robuste Authentifizierung:** Jeder Account muss durch ein **komplexes Kennwort** geschützt sein, das mindestens 8 Zeichen lang sein und eine Kombination aus Groß- und Kleinbuchstaben, Zahlen und Sonderzeichen enthalten muss und regelmäßig geändert werden muss, um die Entropie zu erhöhen und das Erraten durch Brute-Force-Angriffe zu erschweren;

**Überwachung und Prüfung:** Alle Account-Bewegungen müssen protokolliert und überwacht werden, um unbefugten Zugriff oder verdächtiges Verhalten zu erkennen.

Die Generalstaatsanwaltschaft setzt sich dafür ein, dass diese Maßnahmen ständig an die aktuelle Gesetzgebung und die besten Praktiken der Branche angepasst werden.

Was die Räumlichkeiten in der Via Jacopo Aconcio betrifft, wird der Sicherheitsdienst als Administrator des Servers (admin) und der zugehörigen Verwaltungssoftware für das Videoüberwachungssystem eingesetzt.

Der Administrator ist für die Verwaltung der Anträge zuständig und stellt sicher, dass alle Vorgänge unter Einhaltung der vorliegenden Geschäftsordnung, insbesondere der Bestimmungen von Artikel 3, und der geltenden Datenschutz- und Sicherheitsvorschriften durchgeführt werden, insbesondere durch die Einführung einer soliden Authentifizierung des Administrator-Accounts und aller anderen Accounts, deren Einrichtung dem Personal des Sekretariats mitgeteilt werden muss, um die Rückverfolgbarkeit und die ordnungsgemäße Verwaltung des Zugangs zu gewährleisten.

Jede Operation, die auf dem Server und/oder mit Hilfe der Verwaltungssoftware des Videoüberwachungssystems durchgeführt wird und über die bloße Betrachtung hinausgeht, muss dem Personalsekretariat unverzüglich mitgeteilt und von der Generalstaatsanwaltschaft ausdrücklich genehmigt werden, unbeschadet der Rückverfolgbarkeit des Zugriffs gemäß den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes.

## Artikel 7 - Mindestsicherheitsmaßnahmen

Der für die Verarbeitung Verantwortliche ergreift die Mindestsicherheitsmaßnahmen gemäß den für den Videoüberwachungsdienst geltenden Datenschutzvorschriften. Im Besonderen:

Die Aufzeichnung der von den Videoüberwachungskameras aufgenommenen Bilder erfolgt und muss in jedem Fall in den Videorekorden enthalten sein, die sich in den speziellen Serverräumen befinden, die in jedem Gerichtsgebäude vorhanden sind, in Räumen, die speziell mit Personal besetzt oder abgeschlossen sind;

Die Justizbehörden, die die Räumlichkeiten verwalten, in denen sich diese Geräte befinden, sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass diese immer besetzt oder verschlossen sind; bei Eingriffen, die sich aus der Notwendigkeit von Wartungsarbeiten an den Systemen ergeben, müssen die spezifischen technischen und organisatorischen Maßnahmen eingehalten werden, die darauf abzielen, die Risiken einer Zerstörung oder eines Verlustes, auch zufälliger Art, der Daten auf ein Minimum zu reduzieren; in solchen Fällen ist es dem mit den Wartungs- oder Reparaturarbeiten beauftragten

Personal selbstverständlich gestattet, alle erforderlichen Arbeiten ausschließlich im Rahmen der durch den Eingriff auferlegten technischen Anforderungen durchzuführen; nach Ablauf der in Artikel 3 vorgesehenen Frist müssen die besonderen Maßnahmen zur Löschung von Bildaufzeichnungen in automatischer Form durch Überschreiben eingehalten werden.

#### Artikel 8 - Rechte der betroffenen Personen

Die betroffenen Personen können ihre Rechte gemäß Kapitel II des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 51/18.05.2018 ausüben.

Insbesondere können die betroffenen Personen bei dem für die Verarbeitung Verantwortlichen einen schriftlichen Antrag auf Zugang zu den sie betreffenden Bildern stellen, sofern diese aufgezeichnet wurden, und dabei den Grund für den Antrag, die rechtlich relevanten Situationen, die sie zu schützen beabsichtigen, das Gebiet, den Tag und das Zeitfenster der Aufzeichnung angeben.

Die betroffenen Personen können bei Vorliegen berechtigter Gründe vom Verantwortlichen für die Datenverarbeitung die unverzügliche Löschung der sie betreffenden Bilder oder deren Umwandlung in anonyme Form auch vor Ablauf der in Artikel 3 dieser Bestimmung vorgesehenen Frist schriftlich verlangen.

#### Artikel 9 - Anwendungsbereich

Die vorliegende Regelung regelt die Modalitäten der Verarbeitung personenbezogener Daten mit Hilfe von Videoüberwachungssystemen in den Gerichtsgebäuden des Sprengels des Oberlandesgerichts Trient.

#### **Die Bekanntmachung dieser Maßnahme wird angeordnet:**

- an den Präsidenten des Oberlandesgerichts, auch zur Weiterleitung an die Leiter der Justizämter des Sprengels und von ihm und jedem von ihnen zur Weiterleitung an die eigenen Verwaltungsbediensteten und Richter/Staatsanwälte, die Kriminalpolizei, die Praktikanten und die Stipendiaten;
- an den Generalanwalt und die Leitenden Staatsanwälten des Sprengels, auch zum Zwecke der Mitteilung der an ihr Verwaltungspersonal, Richter/Staatsanwälte, Praktikanten und Stipendiaten;

- an das Verwaltungspersonal und Richter- und staatsanwaltliche Personal der Generalstaatsanwaltschaft Trient;
- an die Regierungskommissäre der autonomen Provinzen Trient und Bozen;
- an die Präsidenten der autonomen Provinzen Trient und Bozen;
- an den Herrn Präsidenten und die Frau Generalsekretärin der Region Trentino-Südtirol, auch zur Mitteilung an das Personal der Unternehmen, die mit der Durchführung von Arbeiten, Dienstleistungen und Lieferungen in den Gebäuden der Justizbehörden des Sprengels beauftragt sind;
- an die Präsidenten der Anwaltskammern in Trient, Bozen und Rovereto;
- an die Leiter/Rechtsvertreter/Manager der Sicherheitsunternehmen, die in den Gebäuden der Gerichte im Sprengel tätig sind, zur Weitergabe an ihr diensthabendes Personal;
- an den Leiter des Präventions- und Schutzdienstes und an den Betriebsarzt;
- an die hiesigen EGV und AVAS.

**Diese Regelung wird zweisprachig auf der Website des Amtes veröffentlicht.**

Der Generalstaatsanwalt  
Corrado dr. Mistri